

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld

Dienstgebäude: 07318 Saalfeld  
Schloßstraße 24

Kreistagsmitglied  
Herr Günter Engelhardt

Auskunft erteilt:

Zimmer: 309

Telefon: 03671 823200

Telefax: 03671 823371

E-Mail: buerokreistag@kreis-slf.de

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):

Datum:

AF-44/2020

Saalfeld, den 25.06.2020

**Ihre Anfragen per Email vom 22.06.2020**  
**Sanierung Fahrradbrücke in Rudolstadt-Schwarza**

**Beantwortung ist:**

öffentlich  
 nichtöffentlich

Sehr geehrter Herr Engelhardt,

Ihre Anfragen per Email vom 22.06.2020 zur Sanierung der Fahrradbrücke in Rudolstadt-Schwarza möchte ich wie folgt beantworten:

Radweg "Thüringer Waldrandroute" und alte Eisenbahnbrücke Rudolstadt/Schwarza.

Wie dem Amtsblatt 11/20 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18. Juni 2020 auf seiner Titelseite entnommen werden kann, hat Herr Landrat Wolfram die umfangreich zur Nutzung als Radweg sanierte ehemalige Eisenbahnbrücke in Rudolstadt/Schwarza, für "den Radverkehr" freigegeben. Wie es darin weiter heißt, soll der Landkreis Saalfeld Rudolstadt hierfür "Bauherr in Geschäftsbesorgung für die Stadt Rudolstadt" gewesen sein. Kurz nach ihrer "Freigabe für den Radverkehr" wurde mittels seitlicher Bauzäune am Beginn der Brücke eine „Zwangsführung“ des Radverkehrs eingerichtet.

1. Wer ist für den Radweg, der über die Eisenbahnbrücke in Rudolstadt/Schwarza führt, Straßenbaulastträger nach § 43 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und wie ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hieran beteiligt?

Das Thüringer Straßengesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen. Radwege, die nicht mit der Straße gleichlaufen, unterfallen nicht dem ThürStrG. Das ist vorliegend der Fall.

2. Wann, wie und von wem wurde der Radweg "Thüringer Waldrandroute" insgesamt und die Eisenbahnbrücke Rudolstadt/Schwarza im Besonderen dem öffentlichen Verkehr nach § 6 ThürStrG gewidmet?

Siehe Antwort zu Nr. 1

3. Welche Straßenverkehrsbehörde hat für die "feierlich eröffnete" Eisenbahnbrücke aus welchem Rechtsgrund eine „Zwangsführung“ für Radfahrer mittels Bauzäunen angeordnet?

Eine Zwangsführung mittels Bauzäunen ist nicht bekannt. Die Bauzäune am Ort der Eröffnung dienen dem Schutz der Anpflanzungen und als Träger für die Fotos und die Firmenaufzählung. Unabhängig davon bedürfen Absperrschranken, Scherengitter, Poller etc. keiner verkehrsrechtlichen Anordnung.

4. Sofern der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt "Bauherr in Geschäftsbesorgung für die Stadt Rudolstadt" bei der für den "Radverkehr sanierten Eisenbahnbrücke" gewesen ist:  
Ist eine Beteiligung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bei der Vorplanung der Brückensanierung erfolgt und wenn ja, wann und in welcher Form?

Die Vorplanung bis zum Entwurf wurde in der Stadtverwaltung Rudolstadt durch den Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung erstellt. Im Rahmen solcher Planungen wird durch das beauftragte Planungsbüro meist zu Beginn eine Abfrage der TÖB (Träger öffentlicher Belange) durchgeführt. Im Rahmen der Baudurchführung wurde die Verkehrsbehörde beteiligt. Entsprechende Anordnungen für die Beschilderung (Radwegbeginn/-ende) liegen vor, wobei die Ausschilderung/Wegweisung des Radweges selbst wiederum keiner Anordnung bedarf.

5. Wurden für die "Geschäftsbesorgung des Landkreises als Bauherr für die Stadt Rudolstadt vom Landkreis gegenüber der Stadt Rudolstadt Kosten der Geschäftsbesorgung berechnet? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe und wurden diese ebenfalls vom Freistaat Thüringen über seine Thüringer Aufbaubank gefördert? Wenn nein, warum nicht?

Der Landkreis setzt sich für die überregionalen Radwege nach Thüringer Radwegkonzept ein. Das ist eine übergemeindliche, innerkreisliche Aufgabe gemäß § 87 Abs. 1 ThürKO. Die Zusammenfassung der vier Geschäftsbesorgungsverträge in einem Vertrag mit dem Auftragnehmer Thüringer Landgesellschaft mbH ist von so geringem Aufwand geprägt, dass von einer Berechnung ggü. den vier Städten abgesehen wurde.

6. Welche Maßnahmen beabsichtigt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als Geschäftsbesorger für die Stadt Rudolstadt, um eine bestehende Verkehrsgefährdung von Radfahrern im Bereich der Einmündung des Radweges die Schwarzburger Straße zu entschärfen?

Eine Gefährdung durch unachtsames Queren der Gemeindestraße zu vermeiden, ist durch das Aufstellen der Geländer realisiert. Die Querung der Gemeindestraße ist leider unvermeidlich.

Mit freundlichen Grüßen



Marko Wolfram